

# Satzung



Frankenthal 26. März 2017

## § 1 Name und Wesen

1. Der Verband führt den Namen: „DJK-Sportverband Diözesanverband Speyer e.V.“
2. Der DJK-Diözesanverband Speyer e.V. ist Mitglied im „DJK-Sportverband e.V.“ (Bundesverband).  
Er wird geführt laut vorliegender Satzung und Geschäftsordnung sowie der Grundsatzung und den Beschlüssen des DJK-Sportverbandes e.V..
3. Der Sitz des DJK-Diözesanverbandes Speyer e.V. ist Speyer am Rhein.

## § 2 Ziele und Aufgaben

1. Der DJK-Sportverband Diözesanverband Speyer e.V. will in seinen Gemeinschaften sachgerechten Sport ermöglichen und der gesamt menschlichen Entfaltung nach der Botschaft Jesu Christi dienen. Er wendet sich daher dem ganzen Menschen in allen seinen Bezügen zu. Die Bindung an die Gestalt und die Botschaft Jesu Christi und seine Kirche ist maßgebend für die Ziele und Aufgaben des Verbandes.
2. Der Erreichung dieser Ziele dient folgende Aufgabenstellung:
  - er hilft bei der Gründung von DJK-Vereinen,
  - er fördert den Breiten- und Leistungssport sowie das Gemeinschaftsleben in den DJK-Vereinen,
  - er dient seinen Gemeinschaften durch sportliche und organisatorische Förderung, durch Beratung in Wirtschafts- und Finanzfragen, durch Angebote in der Lehr- und Bildungsarbeit sowie durch Vertretung ihrer Anliegen in Kirche und Gesellschaft,

- er vertritt das Anliegen des Sports in den katholischen Organisationen und Einrichtungen. Er bietet auf diesem Gebiet seine Hilfe an,
  - er fördert den Sport und arbeitet mit dessen Verbänden und Institutionen zusammen,
  - er trägt verantwortlich Aufgaben in Kirche und Gesellschaft mit.
  - er fördert die Inklusion und Integration
3. Der DJK-Sportverband Diözesanverband Speyer e.V. verurteilt jegliche Form der Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Weiterhin wird Doping, die Einnahme von unerlaubten Substanzen oder die Nutzung von unerlaubten Methoden zur Steigerung bzw. zum Erhalt der Leistung, abgelehnt.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Dem DJK-Sportverband Diözesanverband Speyer e.V. gehören ordentliche und außerordentliche Mitglieder an.
2. Ordentliche Mitglieder sind die DJK-Vereine in der Diözese Speyer.
3. Außerordentliche Mitglieder sind die Vereine, Verbände und Institutionen im kirchlichen Bereich im Bistum Speyer, für die der Sport und die Ziele und Aufgaben der DJK nur ein Teil ihres Aufgabengebietes darstellen. Sie werden unter der Bezeichnung „Anschlussorganisationen“ zusammengefasst.
4. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrages an den DJK-Sportverband Diözesanverband Speyer e.V.. Über die Aufnahme als ordentliches oder außerordentliches Mitglied entscheidet der Diözesanverbandsvorstand. Er unterrichtet den jeweiligen DJK-Landesverband und den DJK-Sportverband e.V. über die Aufnahme.
5. Der Austritt eines Mitgliedes aus dem DJK-Sportverband Diözesanverband Speyer e.V. kann nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt „Austritt aus dem DJK-Sportverband Diözesanverband Speyer e.V.“ einberufenen Versammlung des satzungsgemäß zuständigen Organs beschlossen werden. Hierzu ist eine Ladungsfrist von einem Monat erforderlich. Der Austritt muss mit 3/4-Mehrheit der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer\*innen beschlossen werden. Zu dieser Versammlung ist der Diözesanverbandsvorstand einzuladen.  
 Der Austrittsbeschluss (Auszug aus dem Protokoll) ist dem DJK-Sportverband Diözesanverband Speyer e.V. mitzuteilen. Der Austritt wird nach Erfüllung aller bestehenden Verpflichtungen rechtskräftig am Ende des Kalenderjahres.  
 Der Diözesanverbandsvorstand teilt den Austritt des Mitgliedes dem DJK-Landesverband sowie dem DJK-Sportverband e.V. mit.

6. Der Ausschluss aus dem DJK-Sportverband Diözesanverband Speyer e.V. und damit die Aberkennung des DJK-Namens für das Mitglied und all seine Gliederungen kann durch den DJK-Diözesanverband erfolgen, wenn das Mitglied seine Pflichten nicht erfüllt oder in Haltung und Führung der Satzung des DJK-Sportverbandes Diözesanverband Speyer e.V. wesentlich widerspricht.

Über den Ausschluss entscheidet der Diözesanverbandsvorstand. Gegen die Entscheidung des Diözesanverbandsvorstandes ist Beschwerde zulässig, über die der Diözesanverbandstag entscheidet. Für die Beschlüsse ist in beiden Fällen eine 2/3-Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmen erforderlich.

#### **§ 4 Pflichten der ordentlichen Mitglieder**

Die Mitglieder des DJK-Sportverbandes Diözesanverband Speyer e.V. haben die Verpflichtung

1. den Verein entsprechend den Satzungen und Ordnungen des DJK-Sportverbandes Diözesanverband Speyer e.V. und des DJK-Sportverband e.V. zu führen;
2. die Satzung des DJK-Vereins nach den Bestimmungen der vom Bundestag des DJK-Sportverbandes erlassenen Mustersatzung aufzustellen. Gleiches gilt für Satzungsänderungen;
3. an den gemeinsamen Veranstaltungen und Tagungen des DJK-Sportverbandes Diözesanverband Speyer e.V. und des DJK-Sportverbandes e.V. teilzunehmen;
4. die Beschlüsse der Organe des DJK-Sportverbandes Diözesanverband Speyer e.V. und des DJK-Sportverbandes e.V. auszuführen;
5. die Pflichten gegenüber den Landessportbünden sowie den Fachverbänden zu erfüllen;
6. an der Willensbildung des DJK-Sportverbandes Diözesanverband Speyer und damit auch des DJK-Sportverbandes durch Entsenden von Delegierten in die DJK-Diözesan- und Landesgremien mitzuwirken;
7. die Ziele und Aufgaben des DJK-Sportverbandes auf Vereinsebene umzusetzen;
8. die Mitgliedsbeiträge termingerecht an den DJK-Sportverband Diözesanverband Speyer e.V. zu leisten;
9. die Bezeichnung „DJK“ im Vereinsnamen zu führen.

#### **§ 5 Rechtsfähigkeit und Gemeinnützigkeit**

1. Der Verband ist rechtsfähig durch Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigshafen am Rhein.

2. Der DJK-Diözesanverband dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der jeweilig geltenden steuerlichen Vorschriften. Mittel, die dem DJK-Sportverband Diözesanverband Speyer e.V. zufließen sowie etwaige Gewinne, dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden; die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
3. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei Auflösung des „DJK-Sportverbandes Diözesanverband Speyer e.V.“ fällt das vorhandene Vermögen an die Diözese Speyer mit der Zweckbestimmung, es ausschließlich und unmittelbar für jugendfördernde und soziale Zwecke zu verwenden.

## **§ 6 DJK-Sportjugend**

Der DJK-Sportverband Diözesanverband Speyer e.V. erkennt die Eigenständigkeit seiner Sportjugend im Rahmen dieser Satzung an. Für sie ist grundsätzlich die „DJK-Jugendordnung des DJK-Sportverbandes Diözesanverband Speyer e.V.“ verbindlich, die Bestandteil dieser Satzung ist.

Die DJK-Sportjugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung selbstständig und entscheidet in eigener Zuständigkeit über die Verwaltung und Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

Es findet die DJK-Jugendordnung des DJK-Sportverbandes e.V. Anwendung, wenn eine DJK-Jugendordnung des DJK-Sportverband Diözesanverband Speyer e.V. nicht besteht.

## **§ 7 Organe**

Die Organe des DJK-Sportverbandes Diözesanverband Speyer e.V. sind der:

- Diözesanverbandstag
- Diözesanverbandsausschuss
- Diözesanverbandsvorstand

## **§ 8 Diözesanverbandstag**

Der Diözesanverbandstag ist das oberste Beschlussorgan des DJK-Sportverbandes Diözesanverband Speyer e.V..

1. Zusammensetzung
  - Diözesanverbandsvorstand
  - Diözesanverbandsausschuss

- Delegierte der DJK-Vereine
- Vertreter der Anschlussorganisationen

## 2. Aufgaben

- Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die für den Verband von grundsätzlicher Bedeutung sind.
- Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des Diözesanverbandsvorstandes und seiner Ausschüsse.
- Entgegennahme der Finanzberichte mit Kassenprüfungsbericht
- Entlastung des Diözesanverbandsvorstandes.
- Wahl der Mitglieder des Diözesanverbandsvorstandes. Hierzu gilt einschränkend folgendes:
  - Der Geistliche Beirat bedarf noch der Beauftragung durch den Diözesanbischof.
  - Das Vorschlagsrecht zur Wahl der Diözesanverbandssportwarte hat die Diözesankonferenz der Sportwartinnen und Sportwarte.
  - Die Diözesanverbandsjugendleiter\*innen werden von der Diözesankonferenz der Jugendleiterinnen und Jugendleiter gewählt. Sofern eine Wahl in dieser Konferenz nicht zustande kommt, schlägt der Diözesanverbandsvorstand entsprechende Personen vor.
- Wahl weiterer Mitglieder des Diözesanverbandsausschusses.
- Wahl von zwei Kassenprüfern.
- Bestätigung der Mitglieder des Sportausschusses, die von der Diözesankonferenz der Sportwartinnen und Sportwarte vorgeschlagen wurden.
- Kenntnisnahme der Mitglieder des Jugendausschusses, die von der Diözesankonferenz der Jugendleiterinnen und Jugendleiter gewählt wurden.
- Bestätigung der Vertreter der Anschlussorganisationen.
- Beschlussfassung über den Diözesanverbandsbeitrag.
- Beschlussfassung über Satzungen und deren Änderungen.
- Beschlussfassung über Anträge.
- Erstellung einer Geschäftsordnung zur Durchführung der Diözesanverbandstage.

3. Durchführung des Verbandstages
- 3.1 Ein ordentlicher Diözesanverbandstag findet alle drei Jahre statt. Der Termin wird vom Diözesanverbandsvorstand beschlossen und den Mitgliedern bekannt gegeben.
- 3.2 Die Einberufung erfolgt in Textform zwei Monate vor dessen Stattfinden durch den DJK-Diözesanverbandsvorstand unter Angabe der Tagesordnung. Die Tätigkeitsberichte und Anträge werden den Teilnehmern zwei Wochen vor Beginn des Diözesanverbandstages in Textform vorgelegt.
- 3.3 Anträge an den Diözesanverbandstag sind in Textform spätestens vier Wochen vor dessen Stattfinden der Diözesangeschäftsstelle einzureichen.  
Antragsberechtigt sind: Diözesanverbandsvorstand, Diözesanverbandsausschuss, DJK-Vereine sowie die in der Satzung genannten Konferenzen des Diözesanverbandes und die Anschlussorganisationen.
- 3.4 Ein außerordentlicher Diözesanverbandstag kann vom Diözesanverbandsvorstand oder auf Antrag eines Drittels der DJK-Vereine einberufen werden.  
Hierzu genügt es, wenn zwei Wochen vorher eingeladen wurde.
- 3.5 Der Diözesanverbandstag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- 3.6 Stimmberechtigt sind die Mitglieder des Diözesanverbandsausschusses, je zwei Vertreter\*innen der DJK-Vereine und aus ihnen zusätzlich Vertreter\*innen, die nach einem vom Diözesanverbandstag beschlossenen Schlüssel in den Diözesanverbandstag delegiert werden sowie je ein Vertreter der Anschlussorganisationen.
- 3.7 Zur Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Beschlüsse über eine Satzungsänderung bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.  
Wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanverbandstages geheime Abstimmung verlangt, ist diesem Antrag stattzugeben.
- 3.8 Wahlen
- 3.8.1 Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim vorzunehmen. Wird für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen und ist diese bereit, das Amt zu übernehmen, so kann die Wahl durch offene Abstimmung mit Handzeichen erfolgen, wenn nicht geheime Wahl beantragt wird. Abwesende können gewählt werden, sofern sie vorher ihre Bereitwilligkeit, das Amt anzunehmen, schriftlich erklärt haben.

- 3.8.2 Steht für ein Wahlamt nur eine Person zur Wahl, so ist sie gewählt, wenn sie die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Stehen mehrere Personen zur Wahl, ist diejenige gewählt, die mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl von keiner Person erreicht, so findet zwischen den beiden Personen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, bei der einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit ist nach einer Pause die Wahl zu wiederholen. Ergibt sich erneut Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.
- 3.8.3 Bei der Wahl der Ausschüsse sind diejenigen Personen gewählt, die die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen.
- 3.8.4 Einwendungen gegen die Rechtswirksamkeit von Wahlen sind innerhalb eines Monats beim Diözesanverbandsvorstand vorzubringen. Diese Frist ist eine Ausschlussfrist.
- 3.8.5 Vorschlagsberechtigt sind die anwesenden Mitglieder des Diözesanverbandsausschusses und die Delegierten der anwesenden DJK-Vereine.
- 3.8.6 Die Wahlen und Bestätigungen erfolgen für den Zeitraum vom Ende des Diözesanverbandstages bis zum Ende des nächsten ordentlichen Diözesanverbandstages. Scheidet ein Mitglied des Diözesanverbandsausschusses vorzeitig aus, so ist der Diözesanverbandsvorstand berechtigt, bis zum nächsten Diözesanverbandstag ein DJK-Mitglied kommissarisch zu berufen.
- 3.8.7 Wählbar ist jedes volljährige Mitglied eines DJK-Vereines.
- 3.9 Über den Diözesanverbandstag ist ein Protokoll anzufertigen; es ist vom\* von der Tagungsleiter\*in zu unterzeichnen. Es gilt als genehmigt, wenn innerhalb von 4 Wochen nach dem Versand an die DJK-Vereine, Diözesanverbandsvorstands- und Diözesanverbandsausschussmitglieder kein schriftlicher Widerspruch bei der Diözesanverbandsgeschäftsstelle erfolgt.

## **§ 9 Diözesanverbandsausschuss**

### **1. Zusammensetzung**

- Diözesanverbandsvorstand
- Mitglieder des Diözesanverbandssportausschusses
- Mitglieder des Diözesanverbandsjugendausschusses
- Weitere Mitglieder auf Beschluss des Diözesanverbandstages
- der\*die Diözesanverbandssportarzt\*ärztin

### **2. Aufgaben**

- 2.1 Der Diözesanverbandsausschuss ist für die Angelegenheiten des Diözesanverbandes zuständig, soweit sie nicht dem Diözesanverbandstag vorbehalten sind. Er tritt einmal im Jahr zusammen.

- 2.2 Aufgaben des Diözesanvorstandes siehe § 10 Punkt 2.
- 2.3 Die Mitglieder des Sportausschusses sind zuständig für die sportlichen Aufgaben des Diözesanverbandes. Sie stimmen die Arbeit der einzelnen Fachbereiche aufeinander ab, geben Anregungen zu sportlichen Veranstaltungen und zur Fortbildung der Übungsleiter\*innen der einzelnen DJK-Vereine. Weiterhin planen und führen sie Veranstaltungen auf Diözesanebene durch.
- 2.4 Die Mitglieder des Jugendausschusses sind verantwortlich für die Leitung und Repräsentation der DJK-Sportjugend im Diözesanverband Speyer e.V.. Sie planen und führen Veranstaltungen auf Diözesanebene durch.
- 2.5 Die weiteren Mitglieder beraten und unterstützen den Vorstand bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben.
- 2.6 Dem\*der Diözesanverbandssportarzt\*ärztin obliegt es, die sportmedizinischen Aufgaben im Verband zu erfüllen.

## **§ 10 Diözesanverbandsvorstand**

1. Zusammensetzung
- Vorsitzende\*r
  - Geistlicher Beirat
  - Stellvertretende\*r Vorsitzende\*r Saarland
  - Stellvertretende\*r Vorsitzende\*r Pfalz
  - Kassenwart\*in
  - Geschäftsführer\*in
  - Diözesanverbandssportwartin
  - Diözesanverbandssportwart
  - 2 Diözesanverbandsjugendleiter\*innen
  - Referent\*in für Öffentlichkeitsarbeit
  - Sofern vom Bischöflichen Ordinariat in Speyer ein\*e Referent\*in für die DJK bestellt ist, gehört diese\*r dem Vorstand mit beratender Funktion ohne Stimmrecht an.

## 2. Aufgaben

- 2.1 Es ist Aufgabe des Diözesanverbandsvorstandes, den Verband zu leiten und alle Aufgaben zu erfüllen, die ihm nach der Satzung übertragen sind. Er ist an die Beschlüsse des Diözesanverbandstages und Diözesanverbandsausschusses gebunden und für deren Durchführung verantwortlich. Er ist verantwortlich für die Führung der laufenden Geschäfte des Verbandes. Hierzu steht ihm die Diözesanverbandsgeschäftsstelle zur Verfügung. Scheidet während der Amtszeit ein Mitglied aus dem Vorstand aus, so kann der Diözesanverbandsvorstand für den Rest der Amtszeit eine kommissarische Beauftragung aussprechen.
- 2.2 Der „DJK-Sportverband Diözesanverband Speyer e.V.“ wird gerichtlich und außergerichtlich durch den\*die Vorsitzende\*n und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden, jeweils mit alleiniger Vertretungsberechtigung, vertreten.
- 2.3 Der\*die Diözesanverbandsvorsitzende beruft und leitet die Sitzungen und ist für die Durchführung der Beschlüsse verantwortlich. Im Verhinderungsfall übernimmt diese Aufgabe eine\*r der stellvertretenden Vorsitzenden.
- 2.4 Der Geistliche Diözesanverbandsbeirat sorgt für die Erfüllung der theologischen und pastoralen Aufgaben des Verbandes.
- 2.5 Der\*die Kassenwart\*in ist zuständig für die finanziellen und wirtschaftlichen Angelegenheiten des Verbandes und hat insbesondere über die Einhaltung des Haushaltsplanes zu wachen.  
Nach Ablauf jedes Jahres hat er in angemessener Frist einen Jahresabschluss anzufertigen.
- 2.6 Der\*die Geschäftsführer\*in führt die laufenden Verbandsgeschäfte im Auftrage des Vorstandes.
- 2.7 Die Diözesanverbandssportwartin und der Diözesanverbandssportwart haben die Verantwortung und die Aufsicht für die sportlichen Aufgaben des DJK-Diözesanverbandes, insbesondere obliegen ihnen die Fortbildung und Koordinierung der Fachwartinnen und Fachwarte sowie die Koordinierung der einzelnen Fachgebiete und die sporttechnische Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen.
- 2.8 Die zwei Diözesanverbandsjugendleiter\*innen vertreten die Interessen der DJK-Sportjugend des DJK-Diözesanverbandes nach innen und nach außen im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes. Sie müssen in allen Fragen, die die DJK-Sportjugend betreffen, gehört werden.
- 2.9 Der\*die Referent\*in für Öffentlichkeitsarbeit ist zuständig für die Öffentlichkeits- und Pressearbeit des Verbandes.

## 3. Vertretungsaufgaben

- 3.1 Der\*die Vorsitzende oder bei Verhinderung eine\*einer der stellv. Vorsitzenden vertritt den DJK-Sportverband Diözesanverband Speyer e.V. im Hauptausschuss des DJK-Sportverbandes e.V..

- 3.2 Der Vorstand wählt die Delegierten und Ersatzdelegierten für den DJK-Bundestag und die DJK-Landesverbandstage.
- 3.3 Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben Beauftragte ernennen. Art und Umfang der jeweiligen Beauftragung bestimmt der Vorstand.

## **§ 11 Konferenzen**

### **1. Diözesankonferenz der Geistlichen Beiräte**

#### **1.1 Zusammensetzung**

- Geistlicher Beirat des Diözesanverbandes
- Geistliche Beiräte und geistliche Begleiter\*innen (Pastoralreferenten\*innen, Gemeindereferenten\*innen) der DJK-Vereine

#### **1.2 Aufgaben**

- Beratung der Diözesanorgane und Stellungnahme in theologischen und pastoralen Fragen
- Beratung und Stellungnahme zu Grundsatzfragen des Verbandes
- Beratung der Aufgaben der Geistlichen Beiräte und geistlichen Begleitern\*innen des Verbandes
- Erarbeitung von Arbeitshilfen für die Geistlichen Beiräte und geistlichen Begleiter\*innen

### **2. Diözesankonferenz der Jugendleiterinnen und Jugendleiter**

#### **2.1 Zusammensetzung**

- 2 Diözesanverbandsjugendleiter\*innen und ein\*e Vertreter\*in des Diözesanverbandsvorstandes
- Mitglieder des Diözesanverbandsjugendausschusses
- Jugendleiterinnen und Jugendleiter der DJK-Vereine oder deren Vertreter\*innen

#### **2.2 Aufgaben**

- Wahl der Mitglieder des Diözesanverbandsjugendausschusses
- Wahl der 2 Diözesanverbandsjugendleitern\*innen
- Beschlüsse über die DJK-Jugendordnung des DJK-Sportverbandes Diözesanverband Speyer e.V.
- Beratung aller Angelegenheiten der DJK-Sportjugend im Bereich des Diözesanverbandes. Die Konferenz kann Anträge und Anregungen bei den Organen des DJK-Sportverbandes Diözesanverband Speyer e.V. vortragen.

### 2.3 Stimmberechtigung

Bei Abstimmungen haben die Mitglieder des Diözesanverbandsjugendausschusses je eine Stimme und jeder DJK-Verein höchstens zwei Stimmen.

## 3. Diözesankonferenz der Sportwartinnen und Sportwarte

### 3.1 Zusammensetzung

- Diözesanverbandssportwartin, Diözesanverbandssportwart und ein\*e Vertreter\*in des Diözesanverbandsvorstandes
- Mitglieder des Diözesanverbandssportausschusses
- Sportwartinnen und Sportwarte der DJK-Vereine oder deren Vertreter\*in

### 3.2 Aufgaben

- Wahl der Mitglieder des Sportausschusses (Fachwarte)
- Vorschlagsrecht für die Wahl der Diözesanverbandssportwartin und des Diözesanverbandssportwartes
- Beratung aller Angelegenheiten der einzelnen Sportarten. Die Konferenz kann Anträge und Anregungen bei den Organen des DJK-Sportverbandes Diözesanverband Speyer e.V. vortragen.

### 3.3 Stimmberechtigung

Bei Abstimmungen haben die Mitglieder des Sportausschusses je eine Stimme und jeder DJK-Verein höchstens zwei Stimmen.

## § 12 Beschlussfassung und Wahlen

Sofern nicht explizite Festlegungen bei den entsprechenden Gremien gemacht werden gilt, dass bei Beschlüssen und Wahlen die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

## § 13 Kassenprüfung

Die Kasse des Verbandes ist durch die gewählten Kassenprüfer\*innen mindestens jährlich zu prüfen. Eine weitere Prüfung muss längstens zwei Wochen vor jedem ordentlichen Verbandstag erfolgen.

Die Kassenprüfer\*innen dürfen keine Mitglieder des Diözesanverbandsausschusses sein.

## § 14 Auflösung

Die Auflösung des „DJK-Sportverbandes Diözesanverband Speyer e.V.“ kann nur auf einem mit dem Tagungsordnungspunkt „Auflösung“ mit einer Frist von vierzehn Tagen einberufenen außerordentlichen Verbandstag mit Dreiviertelmehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Einberufung kann nur erfolgen, wenn es

- der Diözesanverbandsausschuss mit mindestens Dreiviertelmehrheit aller seiner Mitglieder beantragt oder
- von mindestens einem Drittel der dem Verband angehörenden Vereine gefordert wird.

Sollte bei dem ersten Verbandstag nicht die erforderliche Hälfte der Mitglieder anwesend sein, so ist ein zweiter Verbandstag schriftlich mit gleichen Fristen einzuberufen, der dann mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

§ 8 Abs. 3.4. gilt für die Auflösung nicht.

Vorstehende Satzung wurde auf dem 29. Diözesanverbandstag des DJK-Sportverbandes Diözesanverband Speyer e.V. am Sonntag, dem 26. März 2017, in Frankenthal einstimmig angenommen.

26. März 2017



Willi-Günther Haßdenteufel  
Diözesanverbandsvorsitzender

### **Eintragung im Vereinsregister betreffend DJK-Sportverband Diözesanverband Speyer e. V. :**

Auf dem Registerblatt VR 1190 ist die Änderung der Satzung in der Mitgliederversammlung vom 26.03.2017 eingetragen und mit ihr die Verlegung des Sitzes nach Speyer.

15.01.2018

Kranz

Amtsgericht Ludwigshafen am Rhein

# Geschäftsordnung

## zur Durchführung der Diözesanverbandstage



### § 1 Termin, Vorbereitung, Einladung

1. Der Termin wird vom Diözesanverbandsvorstand beschlossen. Der Tagungsort wird in der Regel durch den Diözesanverbandstag bestimmt. Ansonsten legt ihn der Diözesanverbandsvorstand fest.
2. Die Tagesordnung des Diözesanverbandstages wird durch den Diözesanverbandsvorstand beraten und aufgestellt.
3. Die Vorbereitung des Diözesanverbandstages obliegt dem Diözesanverbandsvorstand.

Die Ausschüsse des Diözesanverbandes leiten ihre Arbeitsergebnisse (Tätigkeitsberichte) sechs Wochen vor Beginn des Diözesanverbandstages dem Diözesanverbandsvorstand zu.

4. Der Diözesanverbandstag wird zwei Monate vor dem Termin durch den\*die Diözesanverbandsvorsitzende\*n schriftlich einberufen.

Zwei Wochen vor dessen Stattfinden werden den Delegierten die Tätigkeitsberichte, Anträge usw. zugesandt.

5. Der Diözesanverbandstag ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.

### § 2 Leitung und Stellvertretung

Den Vorsitz führt der\*die Diözesanverbandsvorsitzende oder eine\*r der stellvertretenden Diözesanverbandsvorsitzenden.

### § 3 Beratungen

1. Der Diözesanverbandstag beginnt seine Beratungen mit Feststellungen und Beschlüssen über die Anwesenheit, Stimmzahl, Beschlussfähigkeit, Wahl der Schriftführer\*innen, Tagesordnung und ihre Reihenfolge.

2. Bis zum Eintritt in die Tagesordnung können auf Antrag Tagesordnungspunkte abgesetzt, ergänzt oder in der Reihenfolge umgestellt werden. Die gemeinsame Beratung gleichartiger oder verwandter Gegenstände kann jederzeit beschlossen werden.

#### **§ 4 Anträge**

1. Neben den in der Satzung genannten Ausführungen kann über Dringlichkeits- und Initiativanträge, die mündlich oder schriftlich ohne Beachtung der Frist beim Diözesanverbandstag gestellt werden, beraten und abgestimmt werden, wenn die Zustimmung der Mehrheit der Delegierten gegeben ist.
2. Werden mehrere Anträge zur gleichen Sache vorgelegt, so wird über den weitest gehenden Antrag zuerst abgestimmt. Im Zweifel entscheidet die Mehrheit der Delegierten des Diözesanverbandstages.

#### **§ 5 Anträge zur Geschäftsordnung**

1. Durch Anträge zur Geschäftsordnung wird die Rednerliste unterbrochen. Diese Anträge sind sofort zu behandeln.
2. Anträge zur Geschäftsordnung sind:
  - Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung
  - Antrag auf Schluss der Rednerliste
  - Antrag auf Beschränkung der Rednerzeit
  - Antrag auf Vertagung
  - Antrag auf Unterbrechung der Sitzung
  - Antrag auf Nichtbehandlung
  - Hinweis zur Geschäftsordnung
3. Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, so ist der Antrag angenommen. Andernfalls ist einem Redner gegen den Antrag das Wort zu erteilen und danach sofort abzustimmen.
4. Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Debatte stellen.
5. Der Antrag auf Schluss der Debatte geht allen übrigen Anträgen zur Geschäftsordnung vor.

#### **§ 6 Redeordnung**

1. Das Wort wird durch den\*die Tagungsleiter\*in erteilt. Delegierte, die zur Sache sprechen wollen, lassen sich in die Rednerliste eintragen.

2. Die Reihenfolge der Redner\*innen richtet sich nach dem Eingang der Wortmeldungen. Antragsteller\*innen und Berichterstatter\*innen können sowohl zu Beginn als auch nach Schluss der Beratung das Wort verlangen.
3. Der\*die Tagungsleiter\*in kann Redner\*innen, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache verweisen.
4. Die Rededauer sollte fünf Minuten nicht überschreiten.

## **§ 7 Abstimmung**

1. Abstimmungen erfolgen - soweit diese Geschäftsordnung sowie die Satzung des DJK-Sportverbandes Diözesanverband Speyer e.V. im besonderen Fall nichts anderes bestimmt - durch Handzeichen.
2. Ist das Ergebnis der Abstimmung nicht zweifelsfrei feststellbar, muss die Abstimmung wiederholt werden.
3. Das Ergebnis jeder Abstimmung wird durch die Schriftführer\*innen festgestellt und von dem\*der Tagungsleiter\*in verkündet.
4. Geheime Abstimmung muss erfolgen, wenn es von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanverbandstages beschlossen wird.

## **§ 8 Wahlen**

1. Für die Wahlen beruft der Diözesanverbandstag einen aus mindestens drei Mitgliedern bestehenden Wahlausschuss ein. Er hat die Stimmzettel bzw. die abgegebenen Stimmen bei den Wahlen und Bestätigungen zu zählen.
2. Stimmberechtigt bei den Wahlen sind:
  - Diözesanverbandsausschuss je Mitglied 1 Stimme
  - DJK-Verein bis 100 Mitglieder 2 Stimmen
  - je weitere angefangenen 100 Mitglieder 1 Stimme
  - je Anschlussorganisation 1 Stimme

Die Wahrnehmung des Stimmrechtes für mehrere Delegierte durch eine Person ist nicht zulässig.

## § 9 Protokoll

Über den Diözesanverbandstag wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das von dem\*der Tagungsleiter\*in und dem\*der Diözesanverbandsvorsitzenden unterschrieben wird. Dieses Protokoll enthält den Sitzungstag, den Sitzungsort, Beginn und Ende der Sitzung, Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse im Wortlaut mit Abstimmungsergebnis, sämtliche Anträge und alle ausdrücklich zum Zwecke der Niederschrift abgegebenen Erklärungen. Außerdem ist ihm die Anwesenheitsliste beigefügt.

Vorstehende Geschäftsordnung wurde auf dem 29. Diözesanverbandstag des DJK-Sportverbandes Diözesanverband Speyer e.V. am Sonntag, dem 26. März 2017, in Frankenthal einstimmig angenommen.

26. März 2017



Willi-Günther Haßdenteufel  
Diözesanverbandsvorsitzender

### **DJK-Sportverband Diözesanverband Speyer e.V.**

Geschäftsstelle

Webergasse 11

67346 Speyer

Tel.: 06232 – 102 318

Fax: 06232 – 102 426

E-Mail: [geschaeftsstelle@djk-dv-speyer.de](mailto:geschaeftsstelle@djk-dv-speyer.de)

<http://www.djk-dv-speyer.de>